

**Sektion Kirchberg**  
**Schweizer Alpen-Club SAC**  
Club Alpin Suisse  
Club Alpino Svizzero  
Club Alpin Svizzer



# **Statuten der SAC Sektion Kirchberg BE**

*Fassung 2026*

Alle Bezeichnungen (Tourenleiter, Funktionen etc.) sind geschlechtsneutral zu verstehen.

### **Art. 1 Name und Sitz**

<sup>1</sup> Unter dem Namen der SAC Sektion Kirchberg besteht mit Sitz in Kirchberg BE seit dem 1. Januar 1923 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

<sup>2</sup> Als Sektion des Schweizerischen Alpenclubs organisiert sie sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstiger Ausführungserlasse des SAC.

### **Art. 2 Zweck**

Die SAC Sektion Kirchberg (im Folgenden Sektion genannt) vereinigt Menschen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind. Sie ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

### **Art. 3 Aktivitäten**

<sup>1</sup> Die Aktivitäten umfassen sowohl die klassische alpine Tätigkeit (insbesondere Hochtouren, Klettern, Skitouren und Bergwanderungen) sowie auch neuere Formen des alpinen Freizeit- und Leistungssportes.

<sup>2</sup> Aus- und Weiterbildung sowie Unterstützung der externen Aus- und Weiterbildung von Tourenleitern, insbesondere in Kursen des SAC.

<sup>3</sup> Wanderungen und Anlässe zur Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit. Touren und Anlässe werden für alle Altersgruppen angeboten (s. Art. 4).

<sup>4</sup> Betrieb und Unterhalt der clubeigenen Staldenmaad-Hütte.

<sup>5</sup> Periodische Herausgabe einer Clubzeitschrift, Betrieb einer Homepage sowie einer Bibliothek für Karten und Führerliteratur, welche auch als Clubarchiv dient.

<sup>6</sup> Wöchentlicher Stammtisch.

### **Art. 4 Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft (Stamm-Mitgliedschaft) in der Sektion können natürliche Personen ab Beginn jenes Kalenderjahres erwerben, in welchem sie das 6. Altersjahr vollenden, das heisst den 6. Geburtstag feiern.

<sup>2</sup> Das Stimm- und Wahlrecht wird mit Beginn des Kalenderjahrs erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.

<sup>3</sup> Die Mitgliedschaft kann auch von Stamm-Mitgliedern anderer Sektionen erworben werden. Sie haben sich zu entscheiden, ob sie Stamm-Mitglied der anderen Sektion(en) bleiben oder neu Stamm-Mitglied der SAC Sektion Kirchberg werden wollen.

## **Art. 5 Auszeichnungen und Ehrenmitglieder**

<sup>1</sup> Nach 25, 40 und 50 Jahren Mitgliedschaft erhalten Stamm-Mitglieder eine besondere Auszeichnung.

<sup>2</sup> Die Generalversammlung kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Sektion zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## **Art. 6 Austritt**

<sup>1</sup> Der Austritt ist jederzeit möglich.

<sup>2</sup> Die Mitgliederbeiträge bleiben für das ganze Austrittsjahr geschuldet.

## **Art. 7 Ausschluss**

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder dem SAC nicht nachkommen, können von der Sektion oder – mit deren Einverständnis – vom zuständigen Organ des SAC ausgeschlossen werden. Wer rechtsgültig aus der Sektion ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des SAC nicht wieder aufgenommen werden. Der Ausschluss erfolgt mit  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der Generalversammlung.

## **Art. 8 Mitgliederbeiträge**

<sup>1</sup> Die von den Mitgliedern der Sektion zu entrichtenden Mitgliederbeiträge werden alljährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

<sup>2</sup> Nach 40 Mitgliedschaftsjahren wird das Mitglied vom Sektionsbeitrag befreit.

<sup>3</sup> Neben den Sektionsbeiträgen haben die Mitglieder die vom zuständigen Organ des SAC festgelegten Zentralbeiträge zu entrichten.

## **Art. 9 Organe**

Die Organe der Sektion sind:

1. Die Generalversammlung
2. Die Mitgliederversammlungen
3. Der Vorstand
4. Die Rechnungsrevisoren
5. Die von der Generalversammlung oder vom Vorstand eingesetzten Kommissionen.

## **Art. 10 Generalversammlung**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Sektion. Sie findet ordentlicherweise einmal im Jahr statt, und zwar zu Jahresbeginn, spätestens Ende Januar.

<sup>2</sup> Die Einladung erfolgt im Auftrag des Vorstandes spätestens 14 Tage vorher durch den Präsidenten, unter Angabe der Traktanden.

<sup>3</sup> Anträge von Mitgliedern zuhanden der nächsten Generalversammlung sind dem Vorstand bis spätestens Ende Oktober einzureichen.

<sup>4</sup> Die Generalversammlung kann nur die mit der Einladung traktandierten Geschäfte behandeln, es sei denn, der Präsident stelle fest, dass ein ergänzender Antrag mit einem traktandierten Geschäft unmittelbar zusammenhängt, oder die Versammlung beschliesse mit Zweidrittelmehrheit das Eintreten auf einen Antrag, der nach ihrer Auffassung mit einem traktandierten Antrag unmittelbar zusammenhängt.

<sup>5</sup> Beschlüsse betreffend die Änderung der Statuten und die Auflösung der Sektion können in jedem Fall nur getroffen werden, wenn sie ordnungsgemäss traktandiert worden sind.

## **Art. 11 Ausserordentliche Generalversammlung**

<sup>1</sup> Die Mitglieder können zu einer ausserordentlichen Generalversammlung eingeladen werden, wenn die Generalversammlung, der Vorstand oder 20% der Mitglieder dies verlangen.

<sup>2</sup> Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch den Vorstand, unter Angabe der Traktanden.

## **Art. 12 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen**

<sup>1</sup> Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht 20% der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmungen / Wahlen verlangen.

<sup>2</sup> Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, sofern diese Statuten oder das Gesetz kein besonderes Stimmenmehr verlangen. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Sachgeschäften der Vorsitzende.

<sup>3</sup> Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestimmt die Generalversammlung einen Tagespräsidenten.

<sup>4</sup> Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

## **Art. 13 Delegierter für die Abgeordnetenversammlung**

An der Abgeordnetenversammlung wird die Sektion durch den Präsidenten vertreten. Im Verhinderungsfalle bestimmt der Vorstand die Stellvertretung.

## **Art. 14    Geschäfte der Generalversammlung**

Die Generalversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
2. Genehmigung der Jahresberichte (insbes. Präsident, Tourenchef und Hüttenchef)
3. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge für die Sektion sowie weiterer Beiträge.
5. Genehmigung des Budgets für das nächste Rechnungsjahr.
6. Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder mit ihren Funktionen, gem. Art. 16 Abs. 2. Die Generalversammlung kann für einzelne Funktionen einen Stellvertreter wählen.
7. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren.
8. Statutenänderungen, sowie Auflösung der Sektion.
9. Auszeichnung von Mitgliedern sowie Ernennung von Ehrenmitgliedern.
10. Erlass von Reglementen.
11. Einsetzen von Kommissionen; diese Kompetenz steht auch dem Vorstand zu.
12. Ausschluss von Mitgliedern.
13. Aufnahme neuer Mitglieder; diese Kompetenz steht auch den Mitgliederversammlungen zu.

## **Art. 15    Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Die Zahl der Mitgliederversammlungen wird durch den Vorstand festgesetzt. Die Daten sowie Ort und Zeitpunkt werden im Tourenprogramm aufgeführt und in den Clubnachrichten sowie auf der Homepage der Sektion publiziert.

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlungen heißen die Neumitglieder willkommen.

<sup>3</sup> Für die Beschlussfassung gilt Art. 12. Über Mitgliederversammlungen ist nur ein Beschlussprotokoll zu führen.

## **Art. 16    Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist das leitende Organ der Sektion. Die Wahl erfolgt in der Regel für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Es gilt eine Amtszeitbeschränkung von 20 Jahren.

<sup>2</sup> Folgende Funktionen sind zu besetzen:

Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier, Tourenchef (ggf. einen Sommer- und einen Wintertourenchef), Veteranenobmann, Hüttenchef, JO-Leiter, KiBe-Leiter und Bibliothekar. Nimmt der J+S-Coach nicht bereits eine Funktion innerhalb des Vorstands ein, so gehört auch er dem Vorstand an.

Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

<sup>3</sup> Ein von der Generalversammlung gewählter Stellvertreter ist bei Abwesenheit des Funktionsinhabers stimmberechtigt.

### **Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes**

<sup>1</sup> Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die diese Statuten nicht der Generalversammlung oder der Mitgliederversammlung übertragen.

<sup>2</sup> Er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung, bereitet die Generalversammlung vor und führt sie durch, organisiert die Mitgliederversammlungen und unterbreitet der Generalversammlung bei Vakanzen im Vorstand Wahlvorschläge.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann Kommissionen einsetzen und Arbeits- oder Projektgruppen bilden. Er kann in dringenden Fällen Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg fassen; diese sind im Nachhinein zu protokollieren.

<sup>4</sup> Der Vorstand vertritt die Sektion nach aussen. Präsident oder Vizepräsident zeichnen kollektiv zu zweien mit Sekretär oder Kassier.

### **Art. 18 Finanzkompetenz des Vorstandes**

Der Vorstand verfügt ausserhalb des Budgets für dringende Ausgaben über einen jährlichen freien Kredit von 20% des Sektionsanteils der Mitgliederbeiträge.

### **Art. 19 Rechnungsrevision**

<sup>1</sup> Die Amtsdauer der durch die Generalversammlung zu wählenden Rechnungsrevisoren beträgt 2 Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Die Rechnungsrevisoren überprüfen die ordnungsgemässe Abrechnung und Buchführung durch den Kassier.

<sup>3</sup> Die Rechnungsrevisoren erstatten der Generalversammlung Bericht und empfehlen ihr die Annahme oder Rückweisung der Jahresrechnung.

### **Art. 20 Kommissionen**

<sup>1</sup> Kommissionen können in ihrem Zuständigkeitsbereich durch die Generalversammlung oder den Vorstand eingesetzt werden. Sie wählen deren Mitglieder und bestimmen die Amtsdauer.

<sup>2</sup> Ständige Kommissionen sind insbesondere die Hüttenkommission und die Tourenkommission.

<sup>3</sup> Die Tätigkeit von Kommissionen wird vom einsetzenden Organ in einem Reglement oder Pflichtenheft umschrieben. Bei bloss kurzfristig tätigen Kommissionen kann sie auch im Einsetzungsbeschluss selbst festgelegt werden. Zu regeln ist dabei auch die Berichterstattung und Kontrolle.

<sup>4</sup> Die Tätigkeit der Tourenkommission untersteht dem Tourenreglement sowie den vom CC aufgestellten besonderen Regelungen.

### **Art. 21 Untergruppen**

<sup>1</sup> Bei ausgewiesenem Bedürfnis können in der Sektion mit Genehmigung der Generalversammlung Untergruppen gebildet werden, denen jedoch keine rechtliche Selbständigkeit zukommt.

<sup>2</sup> Zweck und Organisation der Untergruppen sowie deren Rechte und Pflichten werden in einem durch die Generalversammlung zu genehmigenden Reglement festgelegt.

### **Art. 22 Haftung**

Die Sektion haftet nur mit ihrem Sektionsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Sektion wird ausgeschlossen.

### **Art. 23 Statutenrevision**

Anträge zu Statutenänderungen unterliegen keinen besonderen Bestimmungen. Der Beschluss über Statutenänderungen unterliegt dagegen einem Zweidrittelmehr der abgegebenen Stimmen.

### **Art. 24 Auflösung**

<sup>1</sup> Die Auflösung der Sektion kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

<sup>2</sup> Im Falle der Auflösung der Sektion geht deren Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC. Dieser verwaltet das Vermögen zuhanden einer eventuell innerhalb von 10 Jahren in der gleichen Region neu gegründeten Sektion. Nach Ablauf dieser Frist verfällt das Sektionsvermögen an den SAC.

### **Art. 25 Schlussbestimmung**

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 2. März 2012 genehmigt. Sie ersetzen die bisherigen Statuten, welche letztmals am 8. Januar 2000 geändert wurden (Genehmigung durch das Zentralkomitee des SAC von 3. März 2000) und treten mit ihrer Genehmigung durch den SAC, die auf den Statuten zu vermerken ist, in Kraft.

### **Art. 26a Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut**

Als Mitglied des SAC unterstehen die Sektion (sowie ihre Orts- und Untergruppen) und ihre Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

**Art. 26b Bindung an übergeordnete Regeln und Geltungsbereich**

Die Sektion (inkl. ihrer Orts- und Untergruppen) ist Mitglied des Schweizer Alpen-Clubs (SAC). Die Statuten, Reglemente und anderen Regeln der internationalen Verbände, bei denen der SAC Mitglied ist, des SAC und deren zuständigen Organe und Kommissionen sind für die Sektion (inkl. ihrer Orts- und Untergruppen) und deren direkte und indirekte Mitglieder verbindlich. Statutenbestimmungen und Beschlüsse der Sektion, ihrer Organe und Mitglieder müssen mit den Regeln und Bestimmungen der internationalen Verbände, des SAC und Swiss Olympic vereinbar sein. Bei Widersprüchen gehen die entsprechenden Regeln und Vorschriften der internationalen Verbände, des SAC und von Swiss Olympic vor.

Genehmigt von der Generalversammlung vom 9. Januar 2026<sup>1</sup>

Namens der Sektion SAC Kirchberg:

Kirchberg, den 9. Januar 2026

die Präsidentin:

  
.....  
Simone Brand

die Sekretärin:

  
.....  
Bettina Schmidt

---

Genehmigt vom Zentralverband:

Bern, den 16.1.2026.....

der Präsident:

  
.....  
Marco Dirren

die Juristin:

  
.....  
Sarah Umbricht

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Änderungen vom 10.01.2025, genehmigt durch den SAC Zentralvorstand am xxxxx.